

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

**Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das  
Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien*Dr. Alsch Karant*

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 32	-GE/19-96
Datum:	7. JUNI 1996
Verteilt	10. Juni 1996 Zl.

Beilagen

LAD-VD-4613/61

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

76.201/79-IV/11/96/A

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

14. Juni 1996

Betrifft

Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdengesetz, das Asylgesetz 1991 und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG) wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zum Entwurf im allgemeinen:**

Das vorliegende Gesetzesvorhaben kann trotz der äußerst kurz bemessenen Begutachtungsfrist generell vor allem deshalb als positiv beurteilt werden, da aufgrund der umfangreichen Erfahrungen der Praxis bestehende Konfliktpunkte offenbar bereinigt wurden und durch Vereinfachungen raschere Verfahrensabläufe erwartet werden können. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es diesmal den Vertretern der Vollziehungsbehörden I. Instanz bei der Ausarbeitung des Entwurfes nicht ermöglicht wurde, die im Zusammenhang mit der praktischen Vollziehung des Gesetzes aufgetauchten Probleme unmittelbar einzubringen. Das hat zur Folge, daß diese Erfahrungswerte nunmehr zu einzelnen Punkten des Entwurfes erst im Begutachtungsverfahren vorgetragen werden müssen.

Zur Begutachtung standen aber aufgrund der bereits erwähnten, äußerst kurz bemessenen Frist und im Hinblick auf die in Niederösterreich vorgesehene kollegiale Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung nur wenige Arbeitstage zur Verfügung. Dieser kurze Zeitraum ermöglichte es nicht, sich mit allen Bestimmungen gleichermaßen tiefgreifend und mit dem Ergebnis wohl überlegter und konstruktiver Vorschläge auseinander zu setzen, sodaß sich die Stellungnahme zum Teil auf die Kritik an offenkundigen Problemen und augenfälligen Unstimmigkeiten beschränken muß.

Ein wesentlicher Faktor für die Länder ist aus der zusätzlichen **Kostenbelastung** zu erwarten. Die finanzielle Belastung der Länder wird in den Erläuterungen (Allgemeiner Teil, S. 9 und 10) nur rudimentär erwähnt, ohne mit hinreichender Genauigkeit untersucht zu werden. Auf Länderebene ist - ohne daß diese Aufstellung wegen der bereits erwähnten kurzen Begutachtungsfrist einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben könnte - aus folgenden Regelungen mit einer derzeit wohl nicht exakt abschätzbaren, jedoch keineswegs unbeträchtlichen Kostenbelastung in folgenden Bereichen zu rechnen:

- Schul- und Kindergartenwesen
- Sozialhilfe
- Gesundheitswesen, Pflegebetreuung  
und
- Personal- und Sachaufwand.

Zu erwarten sind diese Kostenbelastungen insbesondere aus

- dem Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen unverheirateten Kindern sowie dem Erhalt des Rechtes auf dauernden Aufenthalt auch bei späterem Wegfall der Voraussetzungen für den Familiennachzug (Art. I (Fremdengesetz), Z. 4, §§ 7c und 11c sowie Art. V),
- der Möglichkeit zur Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes trotz Vorliegens der Versagungsgründe gemäß Art. I (Fremdengesetz), Z. 4, § 10 Abs. 4, Z. 1, 2 und 5 (wie z.B. kein ausreichender Krankenversicherungsschutz, oder keine ausreichenden eigenen Mittel für den Unterhalt) in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, so etwa u.a., wenn der Fremde Angehöriger eines Österreicherers oder eines unbefristet zum Aufenthalt berechtigten Fremden ist, und
- der ausdrücklichen Verpflichtung zur Erstreckung des Asyls gemäß Art. III (Asylgesetz 1991), Z. 2, § 4 Abs. 2 auch auf sonstige Angehörige, wenn schon vor der Einreise ein Familienleben i.S. Art. 8 EMRK bestanden hat.

Speziell diese Bestimmungen lassen eine zahlenmäßige Zunahme jener Fremden erwarten, die nicht aus eigener Kraft für ihren Unterhalt sorgen können. Daraus folgt eine verstärkte Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln und somit eine erhöhte Belastung des Landes Niederösterreich. Ebenso kann die Regelung des Art. IV (Bundesbetreuungsgesetz), Z. 2, § 3 Abs. 2, die das Ende der Bundesbetreuung von Asylwerbern/Angehörigen vorsieht, die sich unzumutbar gegenüber dem Unterkunftgeber oder anderen Betrauten verhalten, ebenfalls zu einer Mehrbelastung des Sozialhilfeträgers führen.

Letztendlich konnten jedoch nicht alle sozialhilferechtlich relevanten Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes bis ins letzte Detail geprüft werden, doch sind weitere Auswirkungen insbesondere in den Bereichen „Hilfe zum Lebensunterhalt“, „Krankenhilfe“ und „Hilfe für behinderte Menschen“ nicht von der Hand zu weisen, wenn auch deren finanzielle Größenordnung heute auch nicht annähernd feststellbar ist.

Schließlich wird die Vollziehung dieses Gesetzesvorhabens, jedenfalls in der Übergangsphase, einen erhöhten Personal- und Sachaufwand hervorrufen. Dazu kommt, daß die Einführung der statistischen Quote für den Familiennachzug und einer weiteren Quote für den Familiennachzug ansässiger Fremder die Umstellung des gesamten EDV-Systems erforderlich macht.

### ***Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfes:***

#### **Zu Art. I (Fremdengesetz), Z. 4:**

##### **§ 6 Abs. 5:**

Als terminus technicus sollte es „Weitere Aufenthaltsbewilligung“ (Großbuchstaben) heißen.

##### **§ 7 Abs. 3:**

Für die Begründung eines Hauptwohnsitzes bedarf es des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft für die gesamte Familie. Unklar ist, ob bereits vor Erstantragstellung eine ortsübliche Unterkunft für den geplanten Familiennachzug nachgewiesen werden muß bzw. ob dabei die statistische Quote zugrunde zu legen ist oder von den tatsächlich zu erwartenden Verhältnissen auszugehen sein wird. Außerdem wäre ein Mißbrauch dadurch denkbar, daß zunächst ein Teil der Familie im Ausland zurückbleibt und erst später nachfolgt.

##### **§ 7a Abs. 2:**

Es stellt sich die Frage, ob eine Inlandsantragstellung auch dann möglich sein soll, wenn dem Aufenthaltsrecht des Fremden ein gewöhnlicher Sichtvermerk zugrunde liegt und im Anschluß daran eine Aufenthaltsbewilligung beantragt werden soll.

##### **§ 7a Abs. 4:**

Hier sollte versucht werden, den Ausgang des Verfahrens der Fremdenpolizeibehörde und der Aufenthaltsbehörde zu koordinieren. Es wäre jedoch das Instrumentarium der Einstellung des Verfahrens (mit Bescheid, mit Aktenvermerk?) näher zu präzisieren. Jedoch scheint eine derartige Beendigung eines Verfahrens insofern nicht glücklich gewählt, da

die Einstellung eines Verfahrens im Sinne der Klarheit der Definitionen dem Strafverfahren vorbehalten werden sollte. Andererseits wird die Variante nicht gelöst, daß gegen einen Fremden, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung ist, keine fremdenpolizeilichen Maßnahmen ergriffen werden können.

#### **§ 7b:**

Zunächst müßte es im ersten Satz „Fremde“ heißen. Weiters kann nach der vorgesehenen Formulierung die Bekanntgabe der Änderung des Aufenthaltszweckes an die Behörde auch telefonisch erfolgen. Dies ist nicht sinnvoll. Außerdem stellt sich wegen der nicht imperativen Formulierung die Frage, welche Rechtsfolgen das Unterlassen der Bekanntgabe der Änderung des Aufenthaltszweckes - außer Strafbarkeit - nach sich ziehen soll.

Schließlich fehlt als Folge der Bekanntgabe einer Zweckänderung die Handlungspflicht der Behörde.

#### **§ 7c Abs. 1:**

Laut Erläuterungen soll sichergestellt werden, daß sowohl eheliche und außereheliche als auch Adoptiv- und Stiefkinder von Fremden das Recht auf Familiennachzug haben. Aus Sicht der Praxis werden sich in der Vollziehung bei der Feststellung der Familieneigenschaft Probleme ergeben bzw. ist unklar, ob beim Nachzug eines außerehelichen Kindes zusätzliche Voraussetzungen (Zustimmung des anderen Elternteiles) gegeben sein müssen.

Das Recht zum dauernden Aufenthalt bleibt auch bei späterem Wegfall der Voraussetzungen für den Familiennachzug erhalten. In den Erläuterungen wird dargelegt, daß die Familienmitglieder solcher Fremder in der Folge ein selbständiges Aufenthaltsrecht besitzen, und zwar auch dann, wenn der für den Nachzug maßgebliche Fremde das Bundesgebiet verläßt. Für den Fall, daß der Unterhaltspflichtige nicht mehr für die Bestreitung des Lebensunterhaltes seiner Familie herangezogen werden kann, ist die finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft (Sozialhilfe) jedenfalls zu erwarten.

Schließlich sollte bei offenkundigen Mißbrauch (z.B. mehrmalige Eheschließung mit kurz darauf folgender Scheidung) eine entsprechende Sanktion vorgesehen werden.

#### **§ 10 Abs. 4 Z. 2:**

Der hier vorgesehene Versagungsgrund ist gleich unklar formuliert, wie bisher (§ 10 Abs. 1 Z. 3 des geltenden Gesetzes). Schon bisher war fraglich, ob die Leistungen der Jugendwohlfahrt (insbesondere die volle Erziehung) unter die zitierte Norm fallen, wenn

die finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft aus der Erfüllung eines gesetzlich vorgesehenen Anspruches resultiert. Da auch die Erläuterungen auf dieses Problem nicht eingehen, darf sowohl im Interesse der Vollziehung des Fremdengesetzes wie auch der Jugendwohlfahrt um entsprechende Klarstellung ersucht werden.

**§ 10 Abs. 4 Z.3:**

Für einen einheitlichen Vollzug wäre es wichtig, folgende Frage klarzustellen: Ist das Vorliegen auch nur einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung (etwa §§ 4 und 5 StVO, § 64 KFG, § 20 LMG) ein Sichtvermerkversagungsgrund, wenn zwei schwerwiegende Verwaltungsübertretungen der im Art. I Z. 13, § 18, Abs. 2, Z. 2 genannten Gesetze eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 18 Abs. 1 leg.cit. darstellen?

**§ 10 Abs. 6:**

Die Möglichkeit der Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes aus humanitären Gründen wird zwar begrüßt, doch sollten die Voraussetzungen dafür wie auch der Zeitraum, für den dieser Sichtvermerk erteilt werden kann, näher umschrieben werden.

**§ 10a Abs. 2:**

Der Anknüpfungspunkt des „überwiegend rechtmäßigen Aufenthaltes“ ist unbestimmt und daher schwer nachvollziehbar. Ebenso die Voraussetzung, wann erkennbar ist, daß der Fremde bestrebt ist, die Mittel zu seinem Unterhalt durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern und dies nicht aussichtslos erscheint. Eine Klarstellung wäre dringend geboten.

**§ 10a Abs. 3:**

Die Bindung der Versagung des Aufenthaltstitels an eine unbedingte gerichtliche Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erscheint nach Ansicht der NÖ Landesregierung auch bei einem 8-jährigen Aufenthalt des Fremden überzogen, da die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit selbst bei der Begehung von geringeren gerichtlichen Straftaten bzw. bei Begehung von bestimmten Verwaltungsübertretungen gefährdet wird.

**§ 11 Abs. 3:**

Aus der Einbeziehung des Dienstgebers in das Verfahren zur Erteilung einer quotenpflichtigen Erstaufenthaltsbewilligung durch den von diesem zu erbringenden Nachweis des Vorhandenseins einer ortsüblichen Wohnung ist keine Vereinfachung des Verfahrens zu erwarten. Auch erscheint es problematisch, diese Verpflichtung auf den Dienstgeber zu übertragen. Es stellt sich auch hier die Frage, ob die ortsübliche Wohnung für den gesamten Familiennachzug bereits bei Erstantragsstellung geeignet sein muß.

**§ 11b Abs. 1:**

Anstelle der Wendung „bis auf weiteres“ wäre sachgerechter vorzusehen „auf Bewilligungsdauer“.

**§ 11d:**

Hier stellt sich die Frage, wie vorzugehen sein wird, wenn der in dieser Bestimmung festgeschriebene Gesetzesauftrag aus humanitären Gründen nicht erfüllt werden kann bzw. die statistische Quote nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt.

**§ 11e Abs. 5:**

Der hier angeführte § 1 Abs. 4 Z. 2 AufG ist im gegebenen Zusammenhang unverständlich.

**Zu Art. I Z. 12:**

Im § 15 Abs. 4 ist das Problem der Personen ungenügend gelöst, welche erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ihnen zu letzt erteilten Aufenthaltstitels einen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels einbringen. Verlieren sie die Vorzeitenanrechnung; sind sie auszuweisen?

Im § 16 Abs. 2 ist die Wendung „ohne erhebliche Verzögerung“ insbesondere im Hinblick darauf, daß diese Bestimmung nach § 83 Abs. 1 Z. 2 leg. cit. den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bilden kann, zu unbestimmt gehalten und sollte näher erläutert werden.

**Zu Art. I Z. 13:**

§ 18 Abs. 1 Z. 1 Fremden-gesetz ermöglicht es der Fremdenpolizeibehörde - nach dem Entwurf im Rahmen des Ermessens und nicht mehr verpflichtend -, bei Vorliegen nicht näher genannter Verwaltungsübertretungen ein Aufenthaltsverbot zu verhängen. Aus der Praxis sind Fälle bekannt, in denen Fremdenpolizeibehörden bereits Verwaltungsübertretungen, die im Vergleich zu den im § 18 Abs. 2 enthaltenen Delikten mit verhältnismäßig geringer Strafe bedroht sind, zum Anlaß für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nahmen.

Anders zu beurteilen ist allerdings zweifellos die mehrmalige Übertretung einer Norm trotz Bestrafung oder die besondere Häufung von - isoliert betrachtet - an sich geringfügigen Verwaltungsübertretungen, wie sie etwa der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 31.8.1995, Zl. 95/19/0326, zu beurteilen hatte.

Wie bisher ist im **§ 18 Abs. 2 Z. 8** als bestimmte Tatsache die „Schwarzarbeit“ in der Form angeführt, daß es genügt, wenn ein Fremder von einem Organ der Arbeitsinspektorate bzw. einer AMS-Geschäftsstelle betreten wird. Im Gegensatz zu den Regelungen in den Z. 1 bis 7 wird hier in Z. 8 also keine rechtskräftige Bestrafung als Voraussetzung verlangt. Da der Fremde gegen unrichtige Feststellungen bzw. Schlußfolgerungen durch das Organ des Arbeitsinspektorates bzw. des AMS anlässlich des „Betretens“ aber keine Rechtsmittel einbringen kann, erscheint dieser Unterschied in der rechtlichen Qualität der bestimmten Tatsachen in Z. 1 bis 7 einerseits und in Z. 8 andererseits grundsätzlich bedenklich. Es wird daher angeregt, auch in Z. 8 auf eine rechtskräftige Bestrafung abzustellen. Außerdem fällt auf, daß in Z. 2 ohnehin rechtskräftige Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz als bestimmte Tatsache aufgezählt ist - aber nur bei einer „mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Übertretung“ erfolgten rechtskräftigen Bestrafung. Diese beiden Bestimmungen sollten daher zweckmäßigerweise zusammengefaßt werden.

Der unbestimmte Gesetzesbegriff im **§ 20 Abs. 2 Z. 4** des Entwurfes zum Fremdenrechtsänderungsgesetz wird voraussichtlich in der Praxis zu beachtlichen Auslegungsschwierigkeiten und Entscheidungsdifferenzen zwischen den einzelnen Behörden führen. Es sollte daher bereits im Gesetz eine entsprechende Eingrenzung und Klarstellung insbesondere der Begriffe „langjährig“ und „Heimat“ erfolgen.

**Zu Art. I Z. 24:**

**§ 31a:**

Wie die Praxis zeigt, wird das Institut der Eheschließung nicht selten zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung mißbraucht. Durch eine weitere Begünstigung von Angehörigen von Österreichern als begünstigte Drittstaatsangehörige ist mit einer weiteren Zunahme von Scheinehen zu rechnen.

**Zu Art. I Z. 26:**

Es erscheint problematisch, daß die begründete Annahme eines Sicherheitsrisikos als Zurückweisungsgrund (bisher **§ 32 Abs. 2 Z. 2 lit. a FrG**) wegfallen soll. Es wäre aber auch denkbar, daß der im neuen Text festzustellende Entfall des seinerzeitigen **§ 32 Abs. 2 Z. 2 lit. a** lediglich ein Redaktionsversehen darstellt, welches zu bereinigen wäre.

**Zu Art. I Z. 40:**

Bei Aufhebung der Schubhaft etwa wegen vorübergehender, allenfalls selbst herbeigeführter Haftungsfähigkeit erscheint durch die neue Bestimmung des **§ 48 Abs. 6** eine neuerliche Schubhaftverhängung nach Wegfall des Hindernisses unmöglich. Dies stellt eine Schlechterstellung der Behörde in ihren Möglichkeiten effizienter Handhabung des

FrG dar, zumal das Gesetz keine „Unterbrechung“ oder „Aussetzung“ der Schubhaft in solchen Fällen vorsieht.

**Zu Art. I Z. 42:**

Trotz der Neufassung des § 51 FrG bleiben noch folgende Divergenzen zwischen der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes zu Fragen des Fremdenrechtes bestehen:

- a) Während der Verwaltungsgerichtshof (z.B. Erkenntnis vom 23.9.1994, ZI. 94/02/0139) in der Abschiebung nach dem Fremdengesetz immer eine faktische Amtshandlung erblickt, wertet der Verfassungsgerichtshof die Abschiebung nur dann als faktische Amtshandlung, wenn sie nicht bescheidmäßig abgedeckt ist (z.B. Erkenntnis vom 1.10.1994, ZI. B 75/94).
- b) Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt eine nicht rechtzeitige Information über eine über zwei Monate hinausgehende Anhaltung (§ 48 Abs. 5 Fremdengesetz) keinen wesentlichen Mangel dar. Der Verfassungsgerichtshof hat unter anderem in seinem Erkenntnis vom 23.6.1994, ZI. B 2019/93, festgestellt, daß jede Rechtswidrigkeit aufzugreifen ist und diese zur Rechtswidrigkeit der Anhaltung in Schubhaft führt.

**Zu Art. I Z. 66:**

Im § 83 Abs. 2 sollte die Wendung „als Verantwortlicher“ im Interesse der Verständlichkeit nach das Wort „Wer“ gesetzt werden. Auch ist dieser Begriff zu unbestimmt und harmoniert überdies nicht mit dem VStG, sodaß er der Klarstellung bedarf.

Es ist allerdings zu bedenken, daß durch diese Strafdrohung ein Erzwingen des Zutrittes zu Betriebstätten oder Arbeitsstellen nicht mehr zulässig sein wird.

Schließlich sollte § 85 Abs. 2 dem neugefaßten § 83 angepaßt werden.

**Aus der Sicht der Vollziehung werden noch folgende Anregungen vorgetragen:**

Der bereits wiederholt geäußerte Wunsch, in das Fremdengesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche bei einem strafbaren Verhalten eines Fremden die Abnahme des Reisepasses ermöglicht, um als gelinderes Mittel von der Verhängung der Schubhaft absehen zu können (analog der StPO) darf in Erinnerung gerufen werden.



Im übrigen ist es für die Vollziehung nicht einzusehen, warum die Aufenthaltsbewilligung nicht im Inland erteilt werden darf, zumal der Antrag auf Aufenthaltsbewilligung ohnehin im Ausland gestellt werden muß. Die Anbringung der Vignette im Inland würde eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten.

**Zu Art. II (Aufenthaltsgesetz), § 2:**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß den Vorschlägen der Länder zur Festlegung einer Zahl für die Erwerbstätigenquote ihres Landes nur zu folgen sein wird, wenn diese Lösungsmodelle für die Wohnraumbeschaffung der Fremden anstellen. Diese Aussage deckt sich offenbar nicht mit dem Gesetzestext und ist jedenfalls aus grundsätzlichen Überlegungen entschieden abzulehnen.

**Zu Art. II § 4:**

Der Integrationsbeirat soll auch dazu berufen sein, aus humanitären Gründen Empfehlungen zur Handhabung des Ermessens im Zusammenhang mit der Erteilung von Sichtvermerken abzugeben. Es fragt sich, welche Eigenschaft derartigen Empfehlungen in konkreten Verwaltungsverfahren zukommt.

Die Institution des Integrationsbeirates wäre überdies näher zu regeln. In einer Geschäftsordnung wäre z.B. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen dieser einzuberufen ist, welche Voraussetzungen dessen Mitglieder aufweisen müssen, in welcher Art und Weise Abstimmungen erfolgen, wie die oben beschriebenen Empfehlungen abgegeben werden u.dgl.

**Zu Art. II § 5:**

Durch die Überschrift „Vertriebene“ und den gleichlautenden Klammerausdruck im Text des § 5 Abs. 1 wird es nicht möglich sein, Personen, die z.B. vor den Folgen einer Nuklearkatastrophe oder ähnlichen Unglücksfällen fliehen, mittels Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Dies würde gegenüber dem bisherigen Gesetzestext eine ungerechtfertigte Einschränkung bedeuten, weil die Bestimmung „Für Zeiten ... sonstiger die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdender Umstände ...“ am Beginn des § 5 Abs. 1 Vorsorge offenbar auch für solche Eventualfälle schaffen soll.

**Zu Art. III (Asylgesetz), Z. 2:**

Im neuen § 9 Abs. 5 letzter Absatz des Asylgesetzes ist vorgesehen, daß Asylwerber, deren vorläufige Aufenthaltsberechtigung aberkannt wurde, vom Bundesasylamt aufgefordert werden können, sich während des Laufes der Rechtsmittelfrist und des Ganges

des Berufungsverfahrens zur Sicherung der Zurückweisung „an einen bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich des Bundesasylamtes aufzuhalten“.

Niederösterreich hat eine überaus lange gemeinsame Grenze mit Staaten, aus denen erfahrungsgemäß eine sehr hohe Anzahl von Asylwerbern in das Bundesgebiet einreist. Aus diesem Gesichtspunkt lehnt die NÖ Landesregierung eine Verpflichtung der Asylwerber, deren vorläufige Aufenthaltsberechtigung aberkannt wurde, sich zur Sicherung der Zurückweisung „an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich aufzuhalten“, solange ab, als nicht gleichzeitig die dafür erforderlichen Voraussetzungen (vor allem an Räumlichkeiten) von Bundesseite geschaffen werden. Dies insbesondere auch deshalb, da der Aufenthalt von Asylwerbern im Grenzkontrollbereich im § 7 Grenzkontrollgesetz bisher nicht vorgesehen ist. Sollte jedoch der im § 9 Abs. 5 letzter Absatz Asylgesetz verwendete Begriff „Grenzkontrollbereich“ nicht im Sinne des § 7 Grenzkontrollgesetz gemeint, sondern an einen Ort in der Nähe von Grenzübergängen gedacht sein, so erscheinen nähere Bestimmungen über die Auswahl solcher Orte unbedingt erforderlich (um die soziale Verträglichkeit innerhalb der in Aussicht genommenen Orte gewährleisten zu können).

Weiters erscheint es erforderlich, die Bestimmungen nur auf Asylwerber anzuwenden, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, um unbegleitete Minderjährige wegen ihres höheren Schutzbedürfnisses davon auszunehmen.

#### **Zu Art. V (Familiennachzug):**

„Kinder“, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, sollen einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug erhalten, wenn die Niederlassung des Elternteiles im Bundesgebiet nicht mehr als 4 Jahre zurückliegt und die persönlichen Beziehungen zu den Angehörigen ungeachtet der Trennung aufrecht erhalten wurde. Dadurch werden die Vollzugsbehörden vor das geradezu unlösbare Problem gestellt, wie das Vorliegen der letztgenannten Voraussetzung im Verfahren geprüft werden soll. Hier darf um entsprechende Klarstellung ersucht werden, zumindest in den Erläuterungen.

- 11 -

Die zeitliche Festlegung auf bestimmte Monate im Kalenderjahr, in denen bestimmte Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden dürfen oder nicht, ist abzulehnen. Dadurch tritt eine unnötige Komplizierung der Verfahrensabläufe ein. Überdies kann der Zeitpunkt der Erteilung einer Bewilligung nur schätzungsweise (z.B. bei Zustellung im Ausland) erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden Ute. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

LAD-VD-4613/61

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

